

Vereinbarung über die Durchführung des Schülerbetriebspraktikums

Zwischen dem Schulzentrum „Dr. Albert Schweitzer“ Oberschule mit Primarstufe
Pestalozzistraße 12/13
03226 Vetschau/Spreewald
Tel. (03 54 33) 21 19 Fax (03 54 33) 7 07 65
oberschule@vetschau.de

und
(nachstehend Betrieb (Stempel) genannt)

wird Folgendes vereinbart:

1. Der Betrieb erklärt sich bereit, in der Zeit vomgemeinsam mit der Schule ein Schülerbetriebspraktikum für die Schülerin/den Schüler:

Name: Vorname: Klasse:
durchzuführen.

2. Die Durchführung des Schülerbetriebspraktikums erfolgt auf der Grundlage der jeweils gültigen Verwaltungsvorschriften über das Schülerbetriebspraktikum sowie der Rahmenlehrpläne mit Angaben zum Ziel, über die Organisation und Durchführung, Aufsicht sowie Versicherungsschutz und Haftung, die Bestandteil dieser Vereinbarung sind. (s. Rückseite)

3. Der Praktikumsort benennt für die Durchführung des Schülerbetriebspraktikums eine **Mitarbeiterin/einen Mitarbeiter** als Ansprechpartnerin/Ansprechpartner:

Frau/Herr **Telefonnummer:**

Ihnen werden im Rahmen der fachlichen Anleitung erforderliche Funktionen der Aufsicht und Betreuung übertragen. Die Schülerinnen und Schüler sind zum Arbeitsschutz zu befehlen.

4. Die Schule benennt für die Durchführung des Schülerbetriebspraktikums folgende **Lehrkraft** als Ansprechpartnerin:

Frau Thiemig Telefonnummer: 035433 2119

5. Die Schülerin oder der Schüler wird in folgenden Bereichen (Haupttätigkeiten) eingesetzt:

.....
.....
.....

Die tägliche Beschäftigungszeit beträgt max. 7h tgl., zuzüglich der Pausen von insgesamt 1h. An Wochenenden darf nicht gearbeitet werden. **Ausnahmen** sind durch Ausgleichsregelungen möglich und müssen beim Schulleiter beantragt werden. Ansonsten gelten die Regelungen des **Jugendarbeitsschutzgesetzes**. Während des Schülerbetriebspraktikums unterliegen die Schülerinnen und Schüler der jeweiligen Betriebsordnung. Sollten sie in schwerwiegender Form dagegen verstoßen, sind sofort die Schule und die Eltern zu verständigen.

Arbeitsbeginn des Schülers ist voraussichtlich um: Uhr

Beantragung von Ausnahmen zur Beschäftigungszeit:.....

Ort, Datum

.....
Leitung des Praxislernortes
(Stempel, Unterschrift)

.....
Erziehungsberechtigte(r)

.....
Leitung der Schule
(Stempel, Unterschrift)

15 - Grundsätze des Schülerbetriebspraktikums

(1) Das Schülerbetriebspraktikum dient der Erweiterung des Verständnisses der Berufs- und Arbeitswelt. Im Schülerbetriebspraktikum sollen die Schülerinnen und Schüler betriebliche Abläufe kennenlernen und eine Vorstellung von der Arbeit in einem Berufszweig bekommen. Während des Schülerbetriebspraktikums sollen die Schülerinnen und Schüler konkrete Erfahrungen in verschiedenen Arbeitsbereichen an ihrem Praktikumsort sammeln. Dazu gehören auch Besichtigungen der Arbeitsbereiche, in denen sie nicht unmittelbar tätig sind.

(2) Das Schülerbetriebspraktikum findet im Pflichtunterricht des Faches W-A-T statt und stellt eine zeitweise Abweichung von der Wochenstundentafel gemäß der Sekundarstufe I-Verordnung und der Sonderpädagogik-Verordnung dar.

(3) Am Schülerbetriebspraktikum nehmen in der Regel alle Schülerinnen und Schüler eines Klassenverbands teil. Schülerinnen und Schüler, die aus wichtigen pädagogischen oder anderen wichtigen Gründen am Schülerbetriebspraktikum nicht teilnehmen, besuchen in der Regel den Unterricht in einem anderen Klassenverband.

(4) Schülerbetriebspraktika finden außerhalb des Lernorts Schule in Betrieben und Einrichtungen statt. In Betracht kommen Industrie-, Handwerks-, Handels-, Verkehrs-, Landwirtschafts-, Dienstleistungs- und Versorgungsbetriebe sowie öffentliche und soziale Einrichtungen. Die Auswahl der Praktikumsorte erfolgt durch die Schülerinnen und Schüler in der Regel selbstständig.

(5) Durch das Schülerbetriebspraktikum wird kein Ausbildungs- oder Arbeitsverhältnis begründet. Die Schülerinnen und Schüler dürfen nicht als Ersatz für andere Arbeitskräfte eingesetzt werden. Eine Vergütung der Tätigkeit im Rahmen des Schülerbetriebspraktikums darf durch den Betrieb oder die Einrichtung nicht gewährt werden.

16 - Organisation und Durchführung des Schülerbetriebspraktikums

(2) Die Durchführung des Schülerbetriebspraktikums ist zwischen Schule und Praktikumsort schriftlich zu vereinbaren. In der Vereinbarung sind eine Lehrkraft der Schule und eine Vertreterin oder ein Vertreter des Praktikumsorts als Ansprechpartnerin oder Ansprechpartner zu benennen.

17 - Aufgaben der Lehrkräfte im Schülerbetriebspraktikum

(1) Das Schülerbetriebspraktikum wird in Abstimmung mit der Klassenlehrkraft von der die Berufs- und Studienorientierung koordinierenden Lehrkraft organisiert. Während des Praktikums soll ein Besuch der Schülerinnen und Schüler am Arbeitsplatz durch eine Lehrkraft gewährleistet werden, ist der schulische Kontakt zum Praktikumsbetrieb innerhalb der Praktikumszeit sicherzustellen, steht den Schülerinnen und Schülern sowie deren Eltern die betreuende Lehrkraft für Rücksprachen zur Verfügung.

(2) Im Falle eines Verstoßes einer Schülerin oder eines Schülers gegen die Betriebsordnung können nach Rücksprache mit der verantwortlichen Mitarbeiterin oder dem Mitarbeiter des Praktikumsorts durch die Schule gegen die betreffende Schülerin oder den betreffenden Schüler Erziehungs- oder Ordnungsmaßnahmen gemäß der Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen Verordnung eingeleitet werden.

Verbotene Tätigkeiten für Schülerinnen und Schüler:

- Arbeiten, die ihre körperliche Leistungsfähigkeit übersteigen, wie z. B.:
- Heben und Tragen von Lasten (in Anlehnung an die Kinderarbeitsschutzverordnung: regelmäßig 7,5 kg / gelegentlich 10 kg)
- Schieben und Ziehen schwerer Lasten
- ständiges Stehen an einem Ort (z. B. Verpackungsarbeiten an einem Platz)
- langandauernde erzwungene Körperhaltung (z.B. Arbeiten in kniender Haltung in der Landwirtschaft)
- Akkordarbeit und tempoabhängige Arbeiten (z. B. am Fließband)
- Arbeiten mit einem hohen Maß an Verantwortung (z. B. Alleinarbeitsplatz in einer Verkaufseinrichtung)
- Arbeiten, bei denen sie sittlichen Gefahren ausgesetzt sind (z. B. bei Filmarbeiten, in nicht jugendfreien Videotheken)
- unfallträchtige Arbeiten, für die es den Schülerinnen und Schülern an Erfahrungen und Sicherheitsbewusstsein fehlt (z. B. erstmaliger Umgang mit Großtieren oder das Führen von Maschinen)
- Arbeiten in außergewöhnlicher Hitze, Kälte oder Nässe, unter schädlichen Einwirkungen von Lärm, Strahlen und Erschütterungen
- Arbeiten mit Infektionsgefährdungen
- Arbeiten, bei denen sie schädlichen Einwirkungen von Gefahrstoffen ausgesetzt sind (z. B. giftigen, ätzenden, entzündlichen Stoffen).